



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.18 RRB 1904/0936**

Titel                       **Baulinien.**

Datum                     23.06.1904

P.                         345–346

[p. 345] A. Mit Regierungsbeschluß Nr. 308 vom 22. Februar 1900 wurden die Bau- und Niveaulinien der Seestraße in Küsnacht von der Liegenschaft des Herrn Brunner-Vogt im Goldbach, bezw. 113 in herwärts der Grenze Zollikon bis zur Grenze Erlenbach genehmigt und der Gemeinderat Küsnacht eingeladen, sich mit dem Gemeinderat Zollikon über den Anschluß der Baulinien an der Gemeindegrenze zu verständigen.

B. Mit Regierungsbeschluß Nr. 419 vom 13. März 1902 betreffend Erstellung eines Trottoirs an der Seestraße in Küsnacht wurde der Gemeinderat Küsnacht verpflichtet (Disp. II), vor Beginn der Trottoirbaute für die Seestraße abgeänderte Bau- und Niveaulinien festzusetzen.

C. Mit Eingabe vom 27. Februar 1904 legt nun der Gemeinderat die von ihm am 1. Februar 1904 festgesetzten und im Amtsblatt Nr. 11 vom 5. Februar publizierten neuen Bau- und Niveaulinien der Seestraße zur Genehmigung vor.

D. Laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 26. Februar 1904 ist gegen diese Vorlage keine Einsprache erhoben worden.

E. Der Gemeinderat Zollikon teilt in seiner Vernehmlassung vom 6. Juni 1904 mit, daß er die Bau- und Niveaulinien der Seestraße beim Gugger mit denjenigen auf dem Gebiete der Gemeinde Küsnacht in Übereinstimmung gebracht habe.

Die Baudirektion berichtet:

Bei Ausarbeitung des Trottoirprojektes ist bekanntlich auf die mit Regierungsbeschluß vom 22. Februar 1900 genehmigten Bau- und Niveaulinien keine Rücksicht genommen worden. Der Gemeinderat Küsnacht ist deshalb veranlaßt worden, dieselben dem projektierten Trottoir anzupassen.

Während der Ausführung des Trottoirs ergab sich hinwiederum die Notwendigkeit, namentlich das Längenprofil des Trottoirs auf einzelnen Strecken abzuändern. Es hat nun die neue Niveaulinie dem abgeänderten Längenprofil nicht entsprochen, so daß der Gemeinderat Küsnacht mit Verfügung Nr. 188 vom 28. Januar 1903 eingeladen werden mußte, in die Bau- und Niveaulinienpläne der Seestraße das neu erstellte Trottoir einzutragen, nötigenfalls neue Bau- und Niveaulinien festzusetzen, zu publizieren und zur Genehmigung vorzulegen.

Die Pläne sind nun vorschriftsgemäß ergänzt und publiziert worden.

Der Baulinienabstand beträgt 18,0 m und entspricht der genehmigten Vorlage. Die Baulinien sind bis zur Grenze Zollikon verlängert worden, immerhin mit Beibehaltung des Richtungsbruches 113 m herwärts der Grenze Zollikon. Die untere Baulinie einzelner Strecken bei Goldbach ist eine ideelle im Sinne von § 10 des Baugesetzes. Die Baulinien sind parallel zum Trottoir. Die Straßenbreite beträgt 6,9 m, das Trottoir ist



2 m, das obere Vorgartengebiet 4,0 m, das untere 5,1 m breit. Die Niveaulinie entspricht der Randsteinhöhe.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die vom Gemeinderat Küsnacht vorgelegten abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Seestraße, von der Grenze // [p. 346] Zollikon km 4,804 bis zur Grenze Erlenbach km 7,784, werden genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rückschluß des einen Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]*